

Satzung

des

Förderverein Wasserballsport in Rheinhausen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Organe des Vereins.....	4
§ 5	Vorstand.....	5
§ 6	Zuständigkeit des Vorstandes.....	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Kassenprüfung.....	6
§ 9	Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein Wasserballsport in Rheinhausen e. V. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Rheinhausen.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, §§ 51 ff. AO (1977).
Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung des Wasserballsports für Damen-, Herren- und Jugendmannschaften im SV Rheinhausen. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele unmittelbar und mittelbar tätig werden.
Der Satzungszweck, Förderung des Wasserballsports, wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln aus Beiträgen und Spenden.
Diese Mittel werden für folgende Zwecke verwendet:
 - für die Optimierung der sportlichen Ausbildung aller Spieler, Übungsleiter und Trainer
 - für Ausrüstungsgegenstände
 - Unterstützung von Mannschaften bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Trainingslagern und Vergleichswettkämpfen
 - für die Vergabe von Preisen für außerordentliche sportliche Leistungen
 - Unterstützung von bedürftigen Sportlern im Falle sozialer Härte
 - Organisation oder Mitorganisation von Veranstaltungen, die der Beschaffung von finanziellen Mitteln für den geförderten Zweck dienen
 - Förderung von Baumaßnahmen die dem geförderten Zweck dienen
 - Weitergabe von Mitteln an den SV Rheinhausen 1913 e.V., um dem zu fördernden Zweck zu dienen
 - Weitergabe von Mitteln an die Träger von Sportstätten, die dem zu fördernden Zweck dienen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisation oder Mitorganisation von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Ordentliche Mitgliedschaft

3.1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Aufgabe des Vereins ggf. auch durch Mitarbeit persönlich zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Die ordentliche Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3.1.2 Das ordentliche Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.1.3 Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch den Austritt des Mitglieds,
- b) durch den Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss, über den der Vorstand mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Ausschlussgründe liegen dann vor, wenn das Mitglied gegen die Ziele und die Interessen des Vereins verstößt oder sich sonst vereinsschädigend verhält oder die Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.

3.2. Fördernde Mitglieder

3.2.1 Neben den ordentlichen Mitgliedern mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung gibt es noch fördernde Mitglieder.

3.2.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Firma werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell oder materiell unterstützen will. Über seine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2.3 Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder werden nicht erhoben. Die fördernden Mitglieder haben keinen Sitz und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3.3. Austritt

Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt erklären.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, gegenüber dem Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand gehören an:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) Geschäftsführer,
 - d) der 1. Kassierer,
 - e) der 2. Kassierer,
 - f) Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Fachwart für Sportveranstaltungen.

Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

- 5.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen werden, ein.
- 7.2. In der Tagesordnung sind aufzunehmen:
- a) Vorlage des Jahresberichts,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - d) ggf. Wahlen.

- 7.3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer geleitet. Einigen die Mitglieder des Vorstandes sich nicht auf einen Versammlungsleiter, so übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung.
- 7.4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
 - d) Satzungsänderung,
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - g) Aufnahme von Krediten jedweder Art,
 - h) Eingehung von Dauerschuldverhältnissen mit Laufzeit länger als 1 Jahr,

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

- 7.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort ohne Einhaltung von Fristen und Formen die zweite Versammlung abhalten, unter der Voraussetzung, dass bei der Einberufung der beschlussfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.
- 7.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 7.7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Art und Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 9.1. Über Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
Soweit Satzungsänderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens in das Vereinsregister oder im Rahmen der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, wird der im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zur Vertretung berechnigte Vorstand, siehe § 5.1., unwiderruflich bevollmächtigt, diese selbständig vorzunehmen. Der Vorstand unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.
- 9.2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechnigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Falle frühestens nach einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechnigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 9.3. Eine Änderung dieser Vorschrift (Ziffer 9.2.) ist nur mit der unter dieser Ziffer normierten Mehrheit möglich.
- 9.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen dem Schwimmverband NRW e.V. (Sitz: Friederich- Alfred-Str 25, 47055 Duisburg) zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wasserball-Sportes zu verwenden hat.